

## **2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Westensee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.06.2023** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Änderungen**

**1.) § 3 –Bürgermeister- erhält in Abs. 2 Nr. 10 folgende neue Fassung:**

Die Erklärung, dass nach § 62 (2) Nr. 4 Landesbauordnung ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden oder eine Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 BauGB erfolgen soll.

**2.) In § 3 –Bürgermeister- wird in Abs. 2 Nr. 12 gestrichen.**

**3.) § 5 –Ständige Ausschüsse – erhält in Abs. 1 folgende neue Fassung:**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Finanzwesen  
Grundstücksangelegenheiten  
Steuern  
Sozialangelegenheiten  
Personalangelegenheiten

b) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Schulwesen  
Schülerbeförderung  
Förderung der Pflege des Sports  
Kultur- und Gemeindefestwesen  
Büchereiwesen

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bauwesen  
Planungsaufgaben  
Wege und Verkehr

**Dem Bau- und Wegeausschuss wird folgende Entscheidung übertragen:**

**Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.**

d) Umwelt- und **Tourismus**ausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Umweltschutz  
Wanderwege  
**Tourismus**  
Naturschutz  
Landschaftspflege

e) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Feuerschutzwesen

f) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

**In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.**

4.) In § 7 –Einwohnerversammlung – wird in Abs. 1 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Einwohnerversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 13.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westensee, 25.7.23

Gemeinde Westensee  
Der Bürgermeister

.....  


